

**Landtag Brandenburg**

7. Wahlperiode

**Drucksache 7/2699**

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes**

Eingegangen: 15.12.2020 / Ausgegeben: 15.12.2020

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes**

#### **A. Problem**

Am 1. Januar 2012 trat das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) in Kraft. Kernstück des Gesetzes war die Einführung eines Mindestentgeltes für die Beschäftigten von Auftragnehmern der öffentlichen Hand. Das Mindestentgelt betrug zunächst 8,00 Euro und wurde in zwei Schritten angehoben. Nach einer Änderung des Gesetzes zum 12. Februar 2014 (Erhöhung auf 8,50 Euro) ist am 1. Oktober 2016 eine Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) in Kraft getreten. Das Mindestentgelt betrug danach zunächst 9,00 Euro. Seit dem 1. Januar 2020 darf ein Auftrag nur an einen Bieter vergeben werden, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten ein Arbeitnehmerbruttoentgelt von mindestens 10,68 Euro je Zeitstunde zu bezahlen. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 BbgVergG erhöht sich ab dem 1. Januar 2021 das brandenburgische Mindestentgelt jeweils mit dem Prozentsatz, um den sich der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) erhöht. Insoweit wird sich das brandenburgische Mindestentgelt von derzeit 10,68 Euro auf 10,85 Euro je Zeitstunde erhöhen. Gemäß § 7 Absatz 1 BbgVergG wird der zuständige Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie kurzfristig eine Rechtsverordnung erlassen, die eine Erhöhung des Mindestentgeltes auf 10,85 Euro je Zeitstunde ab dem 1. Januar 2021 bestimmt.

Der Landtag Brandenburg hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2020 die Novellierung des Vergabegesetzes beschlossen. Die Landesregierung wurde aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vorzulegen. Mit der Gesetzesänderung soll eine Erhöhung des Mindestentgeltes auf 13 Euro je Zeitstunde erfolgen.

Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung den Vorschlag einer Kommission unabhängiger Mitglieder zur Anpassung des Entgeltsatzes nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BbgVergG. Die brandenburgische Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2020 einen Vorschlag beschlossen. Der Vorschlag umfasst folgende Punkte:

- a) Das Mindestentgelt wird von aktuell 10,68 Euro auf 13,00 Euro je Zeitstunde erhöht.
- b) Mit der Erhöhung tritt stärker als bisher die Frage der Verhinderung von Altersarmut in den Vordergrund.
- c) Die Erhöhung soll mit der für 2021 avisierten Überarbeitung des BbgVergG umgesetzt werden. Dabei kann eine stufenweise Erhöhung geprüft werden.
- d) Der Zeitpunkt für die Erhöhung sollte auch unter Berücksichtigung der durch die Covid-19 Pandemie bedingten Steuermindereinnahmen bzw. Mehrausgaben bei Land und Kommunen festgelegt werden.

## **B. Lösung**

Der Beschluss des Landtages wird im Einzelnen wie folgt umgesetzt:

- Das Mindestentgelt nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 BbgVergG wird auf 13,00 Euro je Zeitstunde erhöht.
- Die Erhöhung tritt zum [...] in Kraft.
- Der automatische Erhöhungsmechanismus des Mindestentgelts aus § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 BbgVergG wird nicht fortgeführt.
- Die Verordnungsermächtigung aus § 7 Absatz 1 entfällt.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Zur Anpassung der Höhe des Mindestarbeitsentgelts ist eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung des § 6 Absatz 2 BbgVergG erforderlich. Die Änderung eines förmlichen Gesetzes bedarf eines förmlichen Gesetzes.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Zur Anpassung der Höhe des Mindestarbeitsentgelts durch eine Änderung des BbgVergG gibt es keine Alternative.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erhöht sich als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Auftragnehmers in einem öffentlichen Auftrag, der unter den Geltungsbereich des BbgVergG fällt, das Einkommen. Soweit ergänzende einkommensabhängige Sozialleistungen bezogen werden (insbesondere Arbeitslosengeld II) kann dies zur Reduzierung oder zum Verlassen des Bezuges dieser Sozialleistungen führen.

Für die Wirtschaft gilt, dass die durch die Anpassung der Höhe des Mindestarbeitsentgelts entstehenden Mehrkosten über die Preisbildung im Rahmen der Vergabeverfahren aufgefangen werden können. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht ersichtlich.

Für die Verwaltung ergeben sich insofern Auswirkungen, dass sich die Kosten eines öffentlichen Auftrages um die erhöhten Personalkosten der Auftragnehmer erhöhen werden. Die öffentlichen Auftraggeber müssen entsprechend höhere Kosten für diese öffentlichen Aufträge in ihren Haushalten berücksichtigen. Darüber hinaus ergeben sich allenfalls insofern Auswirkungen, dass die jeweiligen Vertragsbedingungen bzw. Bietererklärungen anzupassen sind. Hierbei ist die Angabe „10,68 Euro“ derzeit durch die Angabe „13,00 Euro“ zu ersetzen. Der Prüfungsaufwand der Auftraggeber verändert sich nicht.

## **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Die kommunalen Spitzenverbände wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 29. September 2020 beteiligt.

**E. Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes**

Das Brandenburgische Vergabegesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde zu zahlen. Das Mindestentgelt beträgt ab dem 13,00 Euro je Zeitstunde.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und Satz 4 wird gestrichen.

c) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.

e) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Beschlusses des Landtages Brandenburg vom 22. Januar 2020 zur Novellierung des Vergabegesetzes und folgt damit auch den Empfehlungen der Brandenburgischen Mindestlohnkommission. Bezüglich des Inhalts des Beschlusses und der Vorgehensweise bei der Umsetzung wird auf die Darstellung im Vorblatt Bezug genommen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1 (§ 6):**

Mit der Gesetzesänderung soll eine Erhöhung des Mindestlohns auf 13 Euro pro Stunde erfolgen.

Die Erhöhung des vergabespezifischen Mindestentgeltes spiegelt die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes Brandenburg wieder. Das Ziel des vergabespezifischen Mindestentgeltes ist die Vorgabe eines Stundenentgeltes, das geeignet ist, den Lebensunterhalt ohne ergänzende Sozialleistungen zu ermöglichen, sofern die Tätigkeit nur im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrages ausgeübt wird. Ein angemessenes und erforderliches vergabespezifisches Mindestentgelt stellt einen fairen und funktionierenden Wettbewerb sicher und verhindert einen Unterbietungswettbewerb um Lohn- und Sozialstandards im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe.

Mit der Erhöhung des vergabespezifischen Mindestentgeltes auf 13,00 Euro je Zeitzunde folgt die Brandenburgische Landesregierung der Empfehlung der Brandenburger Mindestlohnkommission.

Die automatische stufenweise Erhöhung in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 BbgVergG auf Grundlage der prozentualen Erhöhung des Bundesmindestlohnes nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) wird gestrichen. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollen nach den Empfehlungen der Bundesmindestlohnkommission die nächsten Anpassungen des Bundesmindestlohns schrittweise halbjährlich erfolgen. Danach soll der Mindestlohn auf Bundesebene zum 1.1.2021 zunächst auf 9,50 Euro, zum 1.7.2021 auf 9,60 Euro, zum 1.1.2022 auf 9,82 Euro und zum 1.7.2022 auf 10,45 Euro steigen.

In der Folge der Anpassungsregelung in § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 BbgVergG würde sich damit der brandenburgische Vergabemindestlohn von der festzulegenden Basis von 13,00 Euro bis zum 1. Juli 2022 auf 14,30 Euro erhöhen. Dies erscheint unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ein unververtretbares Ergebnis. Die Anpassungsregelung ist daher zu streichen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 7):**

#### **Zu Buchstabe a, b, c, d und e:**

Durch Streichung der Anpassungsregelung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 entfällt die Notwendigkeit der Verordnungsermächtigung aus § 7 Absatz 1.

**Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.